

Unterschleif in Schulaufgabe, bemerkt erst bei der Korrektur

Beitrag von „Sarek“ vom 8. Juli 2023 11:08

Zurück zur Ausgangsfrage: sowohl im BayEUG als auch in der GSO steht:

"(1) ¹Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit der Note 6 bewertet.²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.³ Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden."

"3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungserebnis entsprechend zu berichtigen.²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen."

Der Absatz steht in beiden Fällen im Abschnitt "Abschlussprüfungen", aber für Schulaufgaben steht nichts anderes darin, daher beziehe ich es auch auf Schulaufgaben.

Man könnte also auch der Mitschülerin, die das mittlere Kapitel für ihre Freundin geschrieben hat, die 6 wegen Unterschleif geben. Dass es erst bei der Korrektur entdeckt wurde, ist auch abgedeckt.

Sarek